

# Schulen Zell



## **Betriebsreglement** **Schulergänzende Tagesstrukturen** **Schulen Zell**

vom 19.05.2026

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1	Zwecke und Zielsetzungen .....	3
Artikel 2	Rechtsgrundlage .....	3
Artikel 3	Grundsätze .....	3
<b>2</b>	<b>PRIMARSCHULEN</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Angebot</b> .....	<b>3</b>
Artikel 4	Öffnungszeiten .....	3
Artikel 5	Betreuungsmodule während der Schulzeit .....	3
Artikel 6	Betreuungsmodule während den Schulferien .....	3
Artikel 7	Standorte .....	4
Artikel 8	Weg und Transport .....	4
<b>2.2</b>	<b>Vereinbarung</b> .....	<b>4</b>
Artikel 9	Betreuungsvereinbarung .....	4
Artikel 10	Fixe Jahresbetreuungsmodule .....	4
Artikel 11	zusätzliche Betreuungsmodule .....	4
<b>2.3</b>	<b>Betrieb</b> .....	<b>5</b>
Artikel 12	Anmeldefristen .....	5
Artikel 13	Präsenzzeiten .....	5
Artikel 14	Kündigung .....	5
Artikel 15	Ausschluss .....	5
Artikel 16	Kurzfristige Absenzen .....	6
Artikel 17	Planbare Absenzen .....	6
Artikel 18	Rückerstattung .....	6
Artikel 19	Verpflegung .....	6
Artikel 20	Kleidung .....	6
Artikel 21	Krankheit, Unfall .....	6
Artikel 22	Hausaufgaben .....	6
Artikel 23	Kapazitäten .....	7
Artikel 24	Jahresbericht .....	7
<b>2.4</b>	<b>Zusammenarbeit</b> .....	<b>7</b>
Artikel 25	Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten .....	7
Artikel 26	Rechte der Eltern und Erziehungsberechtigten .....	7
Artikel 27	Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten .....	7
Artikel 28	Zusammenarbeit mit der Schule .....	7
<b>2.5</b>	<b>Tarife und Rechnungsstellung</b> .....	<b>7</b>
Artikel 29	Tarifreglement der Schulen Zell .....	7
Artikel 30	Subventionierung Elternbeiträge .....	7
<b>2.6</b>	<b>Pädagogisches Konzept</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>SEKUNDARSCHULE</b> .....	<b>8</b>
Artikel 31	Angebot .....	8
Artikel 32	Öffnungszeiten .....	8
Artikel 33	Begleitung / Betreuung .....	8
Artikel 34	Nutzung und Verantwortung .....	8
Artikel 35	Sicherheit und Organisation .....	8
<b>4</b>	<b>VERSICHERUNG UND HAFTUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
Artikel 36	Inkrafttreten .....	9
<b>6</b>	<b>ANHANG 1: ORGANIGRAMM TAGESSTRUKTUREN SCHULEN ZELL</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>ANHANG 2: RAMBEDARF UND RAUMANGEBOT</b> .....	<b>11</b>

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Zwecke und Zielsetzungen**

Die schulergänzenden Tagesstrukturen unterstützen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die ganzheitliche Entwicklung der Kinder. Sie bieten eine verlässliche Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeiten.

### **Artikel 2 Rechtsgrundlage**

Die schulergänzenden Tagesstrukturen richten sich nach den Vorgaben des Kantons gemäss Volksschulgesetzgebung. Sie unterstehen der Geschäftsleitung der Schulen Zell.

### **Artikel 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Schulergänzenden Tagesstrukturen der Primarschulen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Primarstufe der Gemeinde Zell zur Verfügung. Das Angebot ist modular aufgebaut und kann individuell belegt werden.

<sup>2</sup> Das Schulcafé der Sekundarschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe zur Verfügung.

## **2 PRIMARSCHULEN**

### **2.1 Angebot**

#### **Artikel 4 Öffnungszeiten**

<sup>1</sup> Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind während 39 Schulwochen werktags geöffnet. An schulfreien Tagen infolge Weiterbildung der Lehrpersonen sowie am Schulsilvester wird ein Betreuungsangebot geführt.

<sup>2</sup> Der Ferienhort ist während der Schulferien an zehn Wochen geöffnet. Als Betriebsferien gelten zwei Wochen während den Sommer- sowie eine Woche während den Weihnachtsferien.

<sup>3</sup> Details gemäss jährlichem Betriebskalender.

#### **Artikel 5 Betreuungsmodule während der Schulzeit**

<sup>1</sup> Die Betreuung während der Schulzeit erfolgt in modularen Einheiten (Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung).

<sup>2</sup> Die Module werden zu definierten Zeiten angeboten und können individuell belegt werden. Die konkreten Betreuungszeiten sind im Tarifreglement veröffentlicht.

#### **Artikel 6 Betreuungsmodule während den Schulferien**

<sup>1</sup> Die Betreuung während der Schulferien erfolgt in modularen Einheiten (Morgen- und Ganztagesbetreuung)

<sup>2</sup> Die Module werden zu definierten Zeiten angeboten. Die konkreten Betreuungszeiten sind im Tarifreglement veröffentlicht. Eine Morgenbetreuung kann nur in Kombination mit der Ganztagesbetreuung gebucht werden.

## **Artikel 7 Standorte**

<sup>1</sup> Die Schulgänzenden Tagesstrukturen in Zell bieten folgende Betreuung an:

- Mittagstisch (Am Mittwoch findet der Mittagstisch in Rikon statt.)
- Die Morgen- und Nachmittagsbetreuung finden in Rikon statt.

<sup>2</sup> Die Schulgänzenden Tagesstrukturen in Rikon und Kollbrunn bieten folgende Betreuung an:

- Morgenbetreuung lang und kurz
- Mittagstisch
- Nachmittagsbetreuung lang und kurz
- Ferienhort Ganztagesbetreuung

<sup>3</sup> Der Ferienhort findet wechselnd in Rikon oder Kollbrunn statt. Über den Standort des Ferienhortes entscheiden die Leitungen Tagesstrukturen in Absprache mit der Leitung der Dienst Einheit.

## **Artikel 8 Weg und Transport**

Der Transport zwischen Hort- und Schulstandort wird organisiert. Der Weg von zuhause zum Hort oder Ferienhort und zurück liegt in der Verantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten. Dies gilt unabhängig vom Wohn- resp. Durchführungsort des Ferienhorts.

## **2.2 Vereinbarung**

### **Artikel 9 Betreuungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Mit der Betreuungsvereinbarung melden Eltern und Erziehungsberechtigte ihre Kinder für die schulergänzenden Tagesstrukturen an. Die Vereinbarung gilt in der Regel für ein Schuljahr und erlischt per 31. Juli.

<sup>2</sup> Änderungen sind unter Berücksichtigung der Fristen gemäss Artikel 12 Abs. 2 mittels neuer Betreuungsvereinbarung zu melden.

<sup>3</sup> Die Betreuungsvereinbarung enthält wichtige Angaben über Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, Notfalladressen sowie Gesundheitsinformationen, insbesondere über allfällige Allergien. Eltern und Erziehungsberechtigte sind dafür verantwortlich, dass diese stets aktuell sind.

### **Artikel 10 Fixe Jahresbetreuungsmodulare**

<sup>1</sup> Die Betreuung erfolgt grundsätzlich auf der Basis von fixen, im Voraus vereinbarten Modulen pro Schuljahr.

<sup>2</sup> Für Eltern und Erziehungsberechtigte mit unregelmässigen Arbeitszeiten kann eine flexible Nutzung innerhalb der vereinbarten Module ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass die Nutzung im Voraus geplant, ein Monat vor Gebrauch angemeldet wird und die vereinbarten Betreuungseinheiten insgesamt eingehalten werden.

### **Artikel 11 zusätzliche Betreuungsmodulare**

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungsmodulen können weitere Betreuungstage oder Module bei freien Kapazitäten in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup> Der Ferienhort kann auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die nicht regelmässig an den Tagesstrukturen teilnehmen, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden

sind. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung Ferienhort in Absprache mit der Dienststeinheit Tagesstrukturen.

## **2.3 Betrieb**

### **Artikel 12 Anmeldefristen**

<sup>1</sup> Die Anmeldung für das folgende Schuljahr hat bis zum 30. Juni zu erfolgen.

<sup>2</sup> Während des Schuljahres sind Anmeldungen und Änderungen von Betreuungsmodulen grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen möglich. Eine Reduktion des Betreuungsumfangs kommt einer Teilkündigung gleich, für welche die Kündigungsfrist gem. Artikel 14 zum Tragen kommt.

<sup>3</sup> Zusätzliche Betreuungstage können bei freien Kapazitäten auch kurzfristig vereinbart werden.

<sup>4</sup> Die Anmeldung für den Ferienhort hat jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn der entsprechenden Schulferien zu erfolgen.

<sup>5</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Tagesstrukturen abweichende Regelungen treffen.

### **Artikel 13 Präsenzzeiten**

Damit genügend Zeit für das Frühstück sowie Aktivitäten bleibt, gelten definierte Präsenzzeiten.

- Morgenbetreuung spätestes Eintreffen: 07.30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung frühestes Gehen: 17.00 Uhr
- Ferienhort spätestes Eintreffen: 09.00 Uhr

### **Artikel 14 Kündigung**

<sup>1</sup> Die Kündigung eines Betreuungsmoduls oder eine Reduktion des Betreuungsumfangs ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats einzureichen.

<sup>2</sup> Wird der Platz vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, müssen die Kosten für die gebuchten Betreuungsmodule bis zum Ende der Kündigungsfrist bezahlt werden.

### **Artikel 15 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Kindes aus den Schulergänzenden Tagesstrukturen ist in folgenden Fällen möglich:

- wenn dieser im Interesse des betroffenen Kindes liegt
- wenn das Wohl anderer Kinder oder des Personals gefährdet ist
- wenn nach 1. Mahnung der Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet wird

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Leitung Tagesstrukturen nach Anhörung der Eltern durch die Dienststeinheit Tagesstrukturen. Bereits bezahlte Beiträge verfallen.

**Artikel 16 Kurzfristige Absenzen**

Absenzen können in der Regel nicht kompensiert werden. Eine kurzfristige Absenz muss rechtzeitig gemeldet werden, spätestens bis:

- für Morgenbetreuung: vor Betreuungsbeginn
- für Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung: 8.00 Uhr des betreffenden Tages

**Artikel 17 Planbare Absenzen**

<sup>1</sup> Absenzen können in der Regel nicht kompensiert werden. Planbare Absenzen sind der Leitung Tagesstrukturen frühzeitig mitzuteilen.

<sup>2</sup> Abwesenheiten wegen Klassen- und Schulanlässen werden durch die Schule gemeldet.

<sup>3</sup> Abwesenheit oder frühzeitiges Verlassen der Betreuung infolge Besuchs externer Therapien oder ähnlich werden durch Eltern oder Erziehungsberechtigte gemeldet.

**Artikel 18 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Eine Rückerstattung der Kosten der Morgen- und Nachmittagsmodule erfolgt nur in folgenden Fällen:

- nach zwei Wochen Krankheit oder Unfall des betreuten Kindes (Arztzeugnis erforderlich)
- Schulische Anlässe (Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen)
- Teilnahme am schulinternen Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung an Mittelschulen

<sup>2</sup> Eine Rückerstattung der Kosten des Mittagstisches erfolgt nur in folgenden Fällen:

- fristgerechte Abmeldung gemäss Artikel 16
- Krankheit des betreuten Kindes
- Schulische Anlässe (Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen)
- Schuleinstellung infolge schulinterner Weiterbildung
- Teilnahme am schulinternen Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung an Mittelschulen

**Artikel 19 Verpflegung**

Den Schülerinnen und Schülern werden ein Frühstück, ein ausgewogenes, warmes Mittagessen und ein Zvieri angeboten.

**Artikel 20 Kleidung**

Eltern und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass Ihre Kinder über der Jahreszeit entsprechende Kleidung verfügen.

**Artikel 21 Krankheit, Unfall**

<sup>1</sup> Bei jeder Art von ansteckender Krankheit (gemäss den Weisungen des Volksschulamts) müssen Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben. Medikamente werden nur in Absprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten verabreicht.

<sup>2</sup> Kleinere Wunden und Insektenstiche werden vor Ort mit Desinfektionsmittel, Salbe und Pflaster versorgt.

**Artikel 22 Hausaufgaben**

<sup>1</sup> Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Sie sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre und begleiten die Kinder beim Lernen.

<sup>2</sup> Die Hauptverantwortung über die Hausaufgaben liegt bei den Eltern und Erziehungsberechtigten.

### **Artikel 23 Kapazitäten**

Die Kapazität der Mittagstische ist nicht limitiert. Die Kapazität für die Morgen- und Nachmittagsbetreuung wird von der Schulpflege festgelegt.

### **Artikel 24 Jahresbericht**

Die Leitungen Tagesstrukturen verfassen je einen Jahresbericht, welcher der Geschäftsleitung und der Schulpflege Einblick gewährt und Grundlage für weiterführende Entscheidungen bieten.

## **2.4 Zusammenarbeit**

### **Artikel 25 Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Auf eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonal und den Eltern und Erziehungsberechtigten wird grossen Wert gelegt. Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Kurzkontakte und strukturierte Einzelgespräche.

<sup>2</sup> Einmal im Jahr findet ein gemeinsamer Anlass statt.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Leitung Tagesstrukturen für Schulische Standortgespräche miteinbezogen werden.

### **Artikel 26 Rechte der Eltern und Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Eltern und Erziehungsberechtigte haben das Recht auf Information und Austausch über die Situation ihres Kindes.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht auf Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie auf die Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf die Verschwiegenheit des Betreuungspersonals.

### **Artikel 27 Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Eltern und Erziehungsberechtigte verpflichten sich zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung sowie zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal im Interesse des Kindes.

<sup>2</sup> Sie akzeptieren kulturelle und soziale Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis.

### **Artikel 28 Zusammenarbeit mit der Schule**

Die Leitung Tagesstrukturen arbeitet mit der Schulleitung und mit der Klassenlehrperson des betreuten Kindes in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig in ihrem Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

## **2.5 Tarife und Rechnungsstellung**

### **Artikel 29 Tarifreglement der Schulen Zell**

Es gilt das Tarifreglement für Schulergänzende Tagesstrukturen der Schulen Zell.

### **Artikel 30 Subventionierung Elternbeiträge**

Es gelten die Beitragsverordnung und -reglement der Gemeinde Zell.

## **2.6 Pädagogisches Konzept**

Die pädagogischen Grundhaltungen werden im pädagogischen Konzept der Schulergänzenden Tagesstrukturen festgehalten.

## **3 SEKUNDARSCHULE**

### **Artikel 31 Angebot**

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe wird ein Schulcafé geführt. Schülerinnen und Schüler bringen ihre eigene Verpflegung mit. In der Küche kann Essen zubereitet werden.

Das Schulcafé dient als Aufenthalts-, Lern- und Verpflegungsmöglichkeit ausserhalb der Unterrichtzeiten.

### **Artikel 32 Öffnungszeiten**

Das Schulcafé ist während der Schulzeit zu definierten Zeiten geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten werden durch die Schule festgelegt und in geeigneter Form veröffentlicht.

### **Artikel 33 Begleitung / Betreuung**

Die Schülerinnen und Schüler werden im Schulcafé begleitet und beaufsichtigt. Es besteht keine individuelle Betreuung im Sinne der schulergänzenden Tagesstrukturen der Primarstufe.

### **Artikel 34 Nutzung und Verantwortung**

Die Nutzung des Schulcafés erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler halten sich an die geltenden Regeln der Schule.

### **Artikel 35 Sicherheit und Organisation**

Für die Sicherheit sowie die organisatorischen Abläufe gelten die Regelungen der Schulen Zell. Es gilt das Sicherheitskonzept der Schulen Zell.

## **4 VERSICHERUNG UND HAFTUNG**

<sup>1</sup> Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und Erziehungsberechtigten. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarstufe sind im Rahmen der Betreuungszeit in der Haftpflichtversicherung der Schulen Zell eingeschlossen.

<sup>2</sup> Verursacht eine Schülerin oder ein Schüler einen Schaden, haften die Eltern und Erziehungsberechtigte bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernehmen die Schulen Zell keinerlei Haftung.

**5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 36 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege am 19.05.2026 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente. Es tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 19. Mai 2026 (SPF Nr. 2026-131)

**SCHULPFLEGE ZELL**

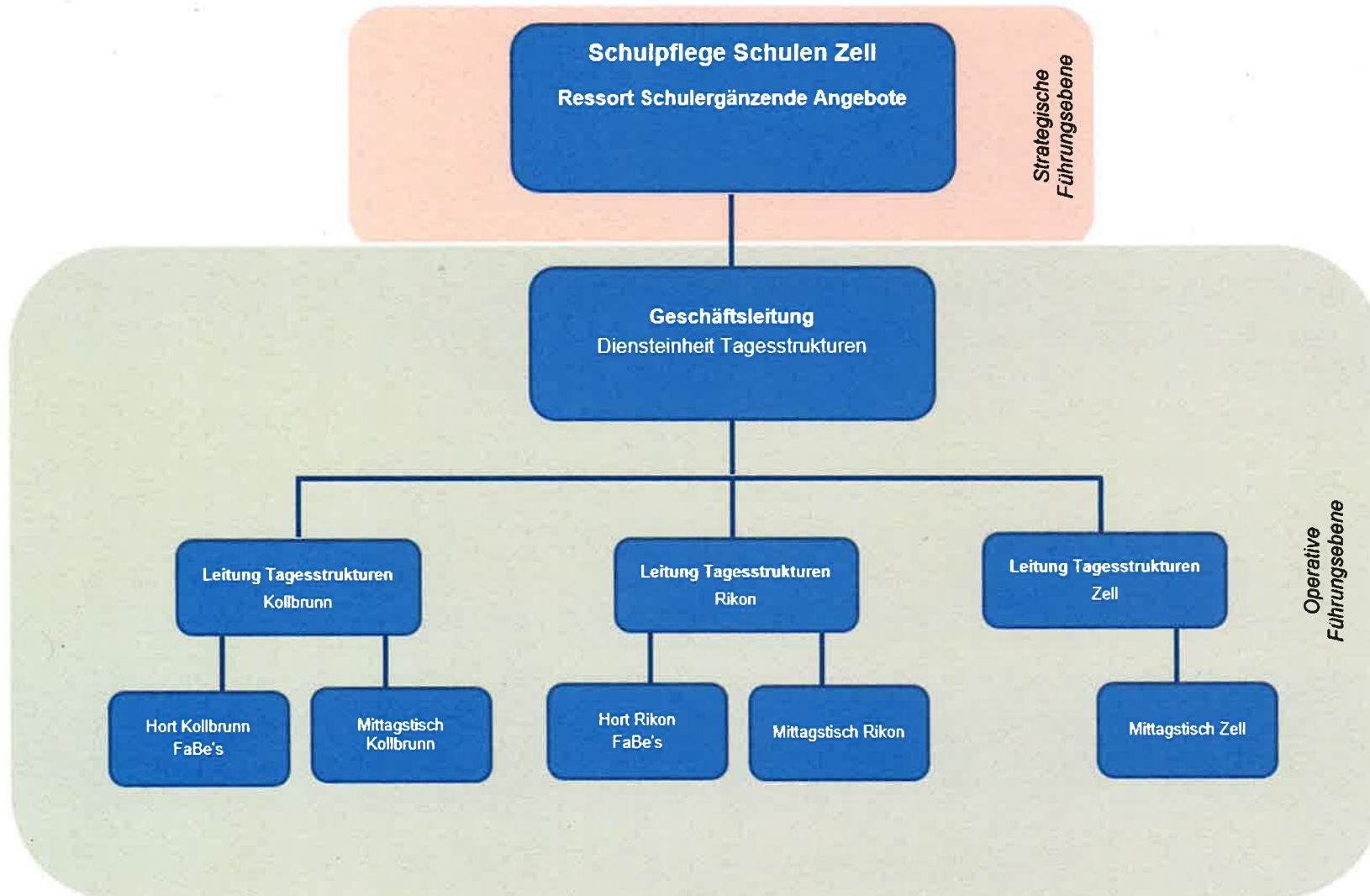


Andreas Vetsch  
Schulpräsident



Manuela Hochuli  
Co-Leitung Schulverwaltung

6 ANHANG 1: ORGANIGRAMM TAGESSTRUKTUREN SCHULEN ZELL



## 7 ANHANG 2: RAMBEDARF UND RAUMANGEBOT

### Raumbedarf

Der Raumbedarf richtet sich nach den Richtlinien für Schulergänzende Tagesstrukturen des Kanton Zürich und kibesuisse.

<sup>1</sup> Empfehlung für Innenräume 5 m<sup>2</sup> pro Kind als pädagogisch nutzbare Fläche.

<sup>2</sup> Empfehlung für reine Mittagsbetreuung 3 m<sup>2</sup> pro Kind.

### Raumangebot Kollbrunn

Wohnung 1:	m <sup>2</sup> 103.38
Wohnung 2:	<u>m<sup>2</sup> 92.66</u>
Total	<b>m<sup>2</sup> 196.04</b>

Das Raumangebot in Kollbrunn bietet genügend Platz für 40 Schülerinnen und Schüler.

### Raumangebot Rikon

Aufenthaltsfläche (EG und 1. OG):	m <sup>2</sup> 185.60
Reservefläche (2. OG):	<u>m<sup>2</sup> 106.60</u>
Total	<b>m<sup>2</sup> 292.20</b>

Das Raumangebot in Rikon bietet genügend Platz für 59 Schülerinnen und Schüler.

### Raumangebot Zell

Mehrzweckraum Zell:	<b>m<sup>2</sup> 100.00</b>
---------------------	-----------------------------

Das Raumangebot in Zell bietet genügend Platz für 33 Schülerinnen und Schüler.